

## Originalstellungnahmen | 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 Erweiterung Biogasanlage Trömbek Gemeinde Holtsee | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1014</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 27.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: <b>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</b> Name des/der Einreicher*in: Amirfarzan Heravi Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme der Regionalentwicklung:**

Die Gemeinde Holtsee plant die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage des B-Planes Nr. 7 (Teilbereich 1) und die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) sowie eines Wärmepufferspeichers (Teilbereich 2). Das ca. 3,6 ha große Plangebiet für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und der Lagerplatz liegen im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans. Das ca. 0,2 ha große Plangebiet für das Blockheizkraftwerk befindet sich östlich der Feuerwehr und nördlich der zwei größeren Klärbecken. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die Wahl des Standorts für das Blockheizkraftwerk (Teilbereich 2) wurde nicht begründet. Grundsätzlich hat die Innenentwicklung Vorrang gegenüber der Außenbereichsentwicklung. Es fehlt eine nachvollziehbare **Standortalternativenprüfung**, wodurch die Entscheidungsgrundlage unvollständig bleibt. Die Gemeinde sollte diese Prüfung nachholen und die Ergebnisse in den Unterlagen dokumentieren.

In der Begründung des B-Plans wird im Kapitel 4.1 Vorhaben- und Erschließungsplan angegeben, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) den Planunterlagen beiliegt. Allerdings konnte der VEP in den eingereichten Unterlagen nicht gefunden werden. Es wird darum gebeten, den VEP im weiteren Verfahren zur Verfügung zu stellen.

#### **Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:**

Der bisherige Bebauungsplan Nr. 7 "Biogasanlage Trömbek" ist seit 2003 rechtskräftig und wurde 2014 geändert. Sowohl die Aufstellung wie die Änderung sehen naturschutzfachlich Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft vor. Diese sind weitgehend im Nahbereich der Anlage verortet, wurden aber nicht hergestellt bzw. die Standorte werden aktuell überplant.

Auszug aus dem Umweltbericht der 1. Änderung Kap. 7.5 S. 36 ff

„Grünordnerische Festsetzungen (§ § 9 Abs. 1 Nr. 15, 25, 25a BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
gern. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Folgende naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zeitnah anzulegen und dauerhaft zu unterhalten und einzuzäunen:

Ausgleichsmaßnahme A 1 -Obstwiese und Knick Westteil

Auf einer Fläche von 1.807 m<sup>2</sup> soll eine Obstbaumwiese angepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Insgesamt sind 12 Obstbaum-Hochstämme (STU 10-12)

Zu pflanzen. Die Wiese ist extensiv zu pflegen. Am nördlichen Rand ist ein Knickwall aufzusetzen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Ausgleichsmaßnahme A 2 -Obstwiese und Knick Ostteil

Auf einer Fläche von 1.117 m<sup>2</sup> soll eine Obstbaumwiese angepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Insgesamt sind 9 Obstbaum-Hochstämme (STU 10-12)

Zu pflanzen. Die Wiese ist extensiv zu pflegen. Am östlichen Rand ist ein Knickwall aufzusetzen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Ausgleichsmaßnahme A 3 -Extensivgrünland und Knick Mitte

Auf einer Fläche von 797 m<sup>2</sup> soll eine Extensivwiese dauerhaft unterhalten werden. Die Wiese ist extensiv zu pflegen. Am östlichen Rand ist ein Knickwall aufzusetzen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Ausgleichsmaßnahme A 4 -Sukzessionsfläche Südwest

Auf einer Fläche von 215 m<sup>2</sup> soll eine Sukzessionsfläche sich selbst überlassen werden.

Ausgleichsmaßnahme A 5 -Extensivgrünland Südost

Auf einer Fläche von 1.900 m<sup>2</sup> soll eine Extensivwiese dauerhaft unterhalten werden. Die Wiese ist extensiv zu pflegen. Am östlichen Rand ist ein Knickwall

Aufzusetzen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Ausgleichsmaßnahme A 6 -Sukzessionsfläche Südost

Auf einer Fläche von 445 m<sup>2</sup> soll eine Sukzessionsfläche sich selbst überlassen werden.

Knicks als Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) folgende Knicks sind als Erdwall in mind. 1,00 m Höhe über Oberkante Gelände mit einem mind. 3,00 m breiten Wallfuß und einer mind. 1,50 m breiten Wallkrone anzulegen und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen und Heistern zu bepflanzen. Entlang der Knicks sind innerhalb des Knickschutzstreifens in mind. 2,00 m Breite, ab Knickfuß, bauliche Anlagen, Nebenanlagen und eine Bepflanzung unzulässig.

Knick K1-Ost-Knick Länge 80m, Breite 3 m, Knick K 2- Süd-Knick Länge 70m, Breite 3 m; Knick K 3-Südwest-Knick Länge 30m, Breite 3 m; Knick K 4- West-Knick Länge 125m, Breite 3 m

Der Umweltbericht sieht unter Kapitel 8.2 die zeitnahe Anlage und ein Monitoring der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen vor.

Es ist ein Monitoring der Naturschutzbehörde vorzulegen. Dafür wird eine Frist bis zum 15. März 2025 gesetzt.

Für die Änderung von rechtsverbindlichen Ausgleichsmaßnahmen bedarf es einer baurechtlichen Befreiung bzw. der Genehmigung der Naturschutzbehörde nach § 9 Landesnaturschutzgesetz. Diese wurden weder beantragt noch erteilt.

Der Eingriffsausgleich ist eine rechtliche Verpflichtung, eine „Bringschuld“ des Vorhabenträgers. Aufgrund der o.b. Sachlage kommen für die mit der 2. Änderung zu leistenden Kompensation oder den Ersatz nicht hergestellter Maßnahmen keine Zuordnungen auf dem Gelände der Biogasanlage in Betracht, soweit sie nicht die Einbindung der hohen Anlagen in das Landschaftsbild dienen. Auch bei den Flächen außerhalb der Anlage fehlt es an einem fortlaufenden Monitoring. Angesichts des Zeitverzugs ist darauf

hinzuweisen, dass ein Zuschlag von 2 % pro Jahr, seitdem die Maßnahme nicht hergestellt wurde, von der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird, da die Entwicklungszeit fehlt.

Für den vollständigen Nachweis aller Kompensationen kommen vorzugsweise anerkannte Ökokonten in Betracht.

Hinweis: Für den Fall, dass landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen nicht erstellt oder gepflegt werden, gehört es mittlerweile zum Standard in der Bauleitplanung, naturschutzrechtliche Kompensationen über Ökokonten, die einem Monitoring unterliegen, nachzuweisen.

#### **Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:**

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 und 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

##### Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 01/2025) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

- Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

#### **Stellungnahme der unteren Wasserbehörde - Abwasser:**

Schmutzwasser: Es bestehen keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Niederschlagswasser: Wie in der Begründung erwähnt ist der Wasserhaushaltsnachweis gem. A-RW 1 der UWB zur Prüfung vorzulegen. Im weiteren Verfahren erfolgt dann eine konkrete Stellungnahme.

#### **Stellungnahme der unteren Wasserbehörde - Gewässeraufsicht:**

Zu dem genannten Vorhaben bestehen seitens der unteren Wasserbehörde -Gewässeraufsicht- keine Bedenken. Anregungen werden ebenfalls nicht mitgeteilt. Jedoch sind folgende Hinweise aufzunehmen:

Auf der Planfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung das verrohrte Verbandsgewässer Graben 5.2 des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au. Es ist der satzungsrechtliche Mindestabstand beidseitig der Rohrleitungssachse von 5,0 Metern einzuhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist die Lage des verrohrten Gewässers in seiner Örtlichkeit zu überprüfen und die Planungen sind ggf. darauf anzupassen. Abweichungen von den satzungsrechtlichen Vorgaben bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den zuständigen WBV.

#### **Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde:**

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
- Sichtdreiecke sind freizuhalten

- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.